

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am ... die nachfolgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Das Amt Brück ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Dazu hat das Amt Brück gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Das Amt Brück regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brück wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung durch die Regionalleitstelle oder auf behördliche Anordnung tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 4 Gebührensatz und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben werden.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück durch die Regionalleitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
1. die Auslagen für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel **zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag**
 2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
 3. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.
- (9) Sind mehrere Personen, z. B. bei Unfällen mit mehreren Fahrzeugen, zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

§ 5 Verzicht bzw. Minderung des Kostensatzes

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (2) Auf eine Erhebung des Kostenersatzes wird im Falle einer Klassifizierung als Gemeindefest grundsätzlich verzichtet.
- (3) Die für den Veranstaltungsort zuständige Gemeindevertretung hat das besondere öffentliche Interesse einer Veranstaltung mit wirtschaftlichem Interesse durch Beschluss festzustellen. Auf der Grundlage des bestätigten Beschlusses erfolgt für diese Veranstaltungen eine Kostenersatzminderung auf ein Zehntel der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Das Amt Brück haftet dem Gebührenpflichtigem nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Brück für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen des Amtes Brück vom 01.08.2023 außer Kraft.

Anlage: Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück
(Gebührentarif)

Brück, den

.....
Mathias Ryll
Amtsdirektor

ENTWURF

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

.....
Ryll
Amtsdirektor

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den.....

.....
Ryll
Amtsdirektor

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück
(Gebührentarif)**

Gebührentarif

Nr.	Leistung	Kostensatz Einsatzkraft/Minute Fahrzeug/Minute
I. Personalkosten		
1.	Einsatzkraft	1,00 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	1,00 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	1,00 €
II. Sachkosten - Fahrzeuggruppen		
1 Ortsfeuerwehr Borkheide		
1.1	Tranklöschfahrzeug (TFL 4000)	1,96 €
1.2	Löschfahrzeug (LF 10/6)	1,41 €
1.3	Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	0,96 €
1.4	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	1,02 €
2. Ortsfeuerwehr Borkwalde		
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	3,01 €
2.2	Löschfahrzeug (LF 8/6)	1,31 €
3. Ortsfeuerwehr Brück		
3.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	2,60 €
3.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	2,42 €
3.3	Drehleiter (DLK DL 23-12)	3,39 €
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	0,87 €
3.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,38 €
3.6	Einsatzleitwagen (ELW)	1,59 €
4. Ortsfeuerwehr Cammer		
4.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	2,70 €
5. Ortsfeuerwehr Damelang		
5.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,29 €
6. Ortsfeuerwehr Deutsch Bork		
6.1	Löschfahrzeug (LF 10/6)	3,19 €
7. Ortsfeuerwehr Gömnigk		
7.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,72 €
8. Ortsfeuerwehr Golzow		
8.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	2,27 €
8.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	2,37 €
8.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,79 €
9. Ortsfeuerwehr Linthe		
9.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,23 €
10. Ortsfeuerwehr Neuendorf		
10.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	0,77 €

Erläuterungen:

1. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis 1 Nr. 1-3 berechnet.
2. In dem Verzeichnis 2 Nr. 1-10 sind die Kosten der auf den Fahrzeugen und Anhänger mitgeführten Geräte enthalten.
3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.
4. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück vom 01.08.2023 entfällt.

ENTWURF